



Brüssel, den 16. Dezember 2021  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2021/0328(COD)**

---

---

15020/21  
ADD 3

CODEC 1646  
JEUN 162  
EDUC 420  
SPORT 92  
CULT 122  
EMPL 557  
BUDGET 47  
SOC 741  
GENDER 132  
SAN 756  
ENV 996  
SUSTDEV 185  
CLIMA 448

#### **A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

---

Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES über ein Europäisches Jahr der Jugend 2022 (**erste  
Lesung**)

– Annahme des Gesetzgebungsakts

= Erklärungen

---

#### **Erklärung Ungarns**

Ungarn erklärt, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern in den Verträgen der Europäischen Union als Grundwert verankert ist. Ungarn gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des ungarischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher legt Ungarn den Begriff „Geschlechtergleichstellung“ im Entwurf eines Beschlusses (EU)2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr der Jugend 2022 als Verweis auf die „Gleichstellung von Frauen und Männern“ aus.

Darüber hinaus erklärt Ungarn, dass die in diesem Beschluss genannte Mitteilung der Kommission zur EU-Kinderrechtsstrategie (im Folgenden „Strategie“) unter gebührender Beachtung der nationalen Zuständigkeiten und der besonderen Umstände eines jeden Mitgliedstaats auszulegen ist.

-----

### **Erklärung Polens**

Die Republik Polen versteht „Gleichstellung der Geschlechter“ als Verweis auf „Gleichstellung von Frauen und Männern“ im Sinne von Artikel 2 und Artikel 3 EUV.

Außerdem versteht die Republik Polen „Geschlecht“ als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht im Einklang mit Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 AEUV.

\_\_\_\_\_